

R+V Allgemeine Versicherung AG



**R+V-Bedingungen 01 2019**  
**Spezialkonzept Wind Premium**  
**(Zusatzdeckung zu Vollwartungsverträgen)**  
zur Maschinen- und  
Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

## **R+V-Windenergieanlagen-Bedingungen 2019 zur kombinierten Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs- Versicherung als Zusatzdeckung zu Vollwartungsverträgen**

### **Versicherungsbedingungen**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Antrag sowie den nachstehend aufgeführten Bedingungen:

Teil A: Allgemeiner Teil

Teil B: Besondere Vereinbarungen zur Maschinenversicherung - mit Klauseln zu den AMB 2010

Teil C: Besondere Vereinbarungen zur Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung -  
mit Klauseln zu den AMBUB 2010

Teil D: AMB 2010

Teil E: AMBUB 2010

## Inhaltsverzeichnis

**Seiten:**

A	ALLGEMEINER TEIL.....	4
1	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort .....	4
2	Entschädigung für Sachen ausländischen Fabrikats / Anlagen ausländischer Herkunft .....	4
3	Schadenabhängiger Sonderrabatt .....	4
4	Mehrjährigkeitsrabatt .....	5
5	Voraussetzungen für den Versicherungsschutz der Windenergieanlage durch die Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung.....	5
6	Ende des Vollwartungsvertrages, Insolvenz des Windenergieanlagen-Herstellers.....	5
7	Gefahrenerhöhungen.....	6
8	Anerkennung .....	6
9	Versehen.....	6
10	Gerichtsstand .....	6
11	Repräsentanten .....	6
12	Transporte, Werkstattaufenthalte, Revisionen versicherter Sachen .....	6
13	Mitversicherung des Feuer-, Diebstahl- und Vandalismusrisikos, sowie der Gefahren Erdbeben, Überschwemmung und Hochwasser - Änderungen zu Abschnitt A § 2 AMB und Abschnitt A § 3 AMBUB .....	7
14	Krankkosten .....	7
15	Einschluss Terrorakte .....	7
16	Sofortiger Reparaturbeginn.....	7
17	Salvatorische Klausel .....	7
18	Sanktionsklausel .....	7
19	Informationspflicht, wenn der Versicherer Daten Dritter vom Versicherungsnehmer erhält.....	8
B	MASCHINENVERSICHERUNG.....	9
1	Versicherte Schäden und Gefahren zu Abschnitt A §2 und §6 AMB .....	9
2	Kostenpositionen .....	9
3	Zuwegungskosten .....	10
4	Miet- und Leihkosten .....	10
5	Mehrkosten für behördliche Auflagen.....	11
6	Schäden durch Innere Unruhen .....	11
7	Schäden durch Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisoriums;.....	11
8	Ersatzleistung im Totalschadenfall für WEA – zu Abschnitt A §7, Nr. 1 und 3 AMB.....	11
9	GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache .....	12



10	Selbstbehalt .....	12
11	Instandhaltung/Prüfung, Entschädigung von Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer .....	12
12	Angleichung der Prämien und Versicherungssummen .....	14
C	MASCHINEN-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG .....	16
1	Gegenstand der Versicherung (Risikotyp).....	16
2	Versicherte Gefahren zu Abschnitt A §3 AMBUB .....	16
3	Haftzeit – zu Abschnitt A §1, 3 AMBUB (Risikobeschreibung) .....	16
4	Versicherungssumme – zu Abschnitt A §2 AMBUB.....	16
5	Prämienrückgewähr – zu Abschnitt B §10 AMBUB.....	16
6	Umfang der Entschädigung .....	16
7	Selbstbehalt Windenergieanlagen.....	17
8	Instandhaltung zu Abschnitt A §2 Nr. 5 a), b), § 3, § 5 und Abschnitt B § 8 AMBUB .....	17
9	Besondere Vereinbarung für die Direktvermarktung von selbstproduziertem Strom .....	19
D	AMB 2010 .....	20
E	AMBUB 2010.....	38

## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **1 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort**

- 1.1 Versichert sind die im Maschinenverzeichnis aufgeführten Windenergieanlagen (WEA).  
Zusammen mit den Windenergieanlagen sind Fundamente, Transformatoren, Kompakt- und Mittelspannungsübergabestationen, interne Parkverkabelung sowie externe Kabeltrassen mit einer maximalen Länge von 7,5 km versichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und diese zur Versicherung angemeldet und dokumentiert werden. Zusatzgeräte und Reserveteile der versicherten WEA sind nur versichert, soweit sie im Maschinenverzeichnis besonders aufgeführt sind.
- 1.2 Nicht versichert sind
- Altanlagen, Umspannwerke, Prototypen, Nullserien und Offshore-Anlagen,
  - Hilfs- und Betriebsstoffe,
  - sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Diese Teile sind jedoch versichert, wenn sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten WEA beschädigt oder zerstört werden.
- 1.3 Versichert ist der jeweils genannte Versicherungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, gemäß jeweiligem Einzelvertrag. Vorausgesetzt wird bei den Betriebsgrundstücken natürlich gewachsener Boden (keine aufgefüllten ehemaligen Berg- oder Tagebaugebiete oder Deponien).

### **2 Entschädigung für Sachen ausländischen Fabrikats / Anlagen ausländischer Herkunft T264005**

- Vollen Ersatz leistet der Versicherer bei versicherten Sachen, wenn die Reparaturen in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich vorgenommen und auch die Ersatzteile von einem Auslieferungslager in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich bezogen werden können.
- Muss das Gerät zur Behebung eines Schadens ins europäische oder außereuropäische Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich die versicherte Anlage befindet und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich. Für die Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich kommt der Versicherer nicht auf; auch evtl. Zollkosten gehen nicht zu Lasten des Versicherers.
- Ist für die Reparatur des Gerätes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile vom Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport bzw. Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden und Feiertagsschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich angefallen sind. Das unter Ziffer 2 Angeführte gilt sinngemäß.

#### **TK4702**

Abweichend von Abschnitt A § 5 AMBUB leistet der Versicherer keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Sachen ausländischer Herkunft, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

### **3 Schadenabhängiger Sonderrabatt**

Es wird ein schadenabhängiger Sonderrabatt in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes gewährt. Dieser Rabatt entfällt ab nächster Hauptfälligkeit, wenn die im Versicherungsvertrag genannte Schadenquote (Anteil der ausgezahlten und reservierten Schäden an der eingezahlten Nettoprämie) überschritten wird. Die Rabattgewährung erfolgt erst wieder ab der Hauptfälligkeit, ab welcher die Schadenquote unterschritten ist.

#### **4 Mehrjährigkeitsrabatt**

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht die Prämie für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt; der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

#### **5 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz der Windenergieanlage durch die Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

5.1 Der Versicherer setzt voraus, dass zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Hersteller der versicherten Windenergieanlage(n) und der vom Hersteller gelieferten Nebenanlagen (Kompaktstationen, Parkverkabelung, Mittelspannungsübergabestation) ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle nach Richtlinien der Hersteller eingehalten sowie festgestellte Mängel und Fehler unverzüglich behoben werden. Entsprechende Wartungspflichtenhefte sind als Nachweis von durchgeführten Wartungen zu führen und dem Versicherer auf Verlangen vorzuzeigen. Sind durch den jeweiligen Vollwartungsvertrag Haftungsgrenzen für Verfügbarkeit der Anlagen vorgesehen, fällt deren Unterschreitung nicht unter den Versicherungsschutz.

5.2 Der Versicherer leistet unbeschadet der übrigen Vereinbarungen Entschädigung nur, wenn

5.2.1 der Probetrieb der Gesamtanlage erfolgreich abgeschlossen ist, d.h. nach Vorliegen eines endgültigen Abnahmeprotokolls (nach Eigentumsübergang). Dem Versicherer sind auf Anfrage geeignete Protokolle über den erfolgreichen Abschluss des Probetriebes vorzulegen.

5.2.2 die versicherte Windenergieanlage mit Blitz- und Überspannungsschutzeinrichtungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik ausgerüstet ist. Darüber hinaus sind die Rotorblätter alle zwei Jahre einer Sichtprüfung und einer Inspektion des Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung) zu unterziehen.

5.2.3 behördliche und herstellereitige Auflagen eingehalten werden,

Trägt der Versicherungsnehmer bereits nach Inbetriebnahme die Gefahr, so gilt der Versicherungsschutz bereits ab dem Inbetriebnahmedatum, sofern der Vollwartungsvertrag auch zu diesem Termin beginnt.

5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des §28 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Hatte die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit, wenn eine Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

#### **6 Ende des Vollwartungsvertrages, Insolvenz des Windenergieanlagen-Herstellers**

Im Falle des Ablaufs des Vollwartungsvertrages oder ab Beantragung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens des Herstellers der Windenergieanlage besteht, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, Kaskodeckung (Ausschluss von inneren Betriebsschäden) für die vom Hersteller-Vollwartungsvertrag umfassten Sachen, gemäß Teil B, Ziffer 1.1 und Teil C, Ziffer 2.1. Das Datum der Beantragung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim für den Hersteller der Windenergieanlage zuständigen Amtsgericht wird im Versicherungsvertrag als Änderungsdatum aufgenommen. Ab Übergang in eine Kaskodeckung (Ausschluss der inneren Betriebsschäden) hat der Versicherer sofort Anspruch auf eine dem veränderten Versicherungsschutz entsprechend angepasste Prämie.

Für die Weiterversicherung der Kaskodeckung ist eine technische Prüfung der Anlage (Gutachten über Blitz- und Überspannungsschutz der Anlage) mit einer abschließenden Deckungsbestätigung der R+V erforderlich.

Gleiches gilt, wenn der Vollwartungsvertrag aus anderen Gründen, z. B. Kündigung durch einen Vertragspartner, aufgehoben oder geändert wird.

## **7 Gefahrenerhöhungen**

Gefahrenerhöhungen sind mitversichert. Sie sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer hat Anspruch auf eine angemessene Prämienhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrenerhöhung an. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung beruhte nicht auf Vorsatz, oder sie hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers. Bei Nichteinigung über die Prämienhöhung ist die Gefahrenerhöhung nicht versichert.

## **8 Anerkennung**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhungen gemäß § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

## **9 Versehen**

Objekte, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis zu drei Monaten nach Beginn des Risikos angemeldet bzw. berichtet werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung der Prämie ab Versicherungsbeginn.

## **10 Gerichtsstand**

Es gilt der nachstehend vereinbarte Gerichtsstand:

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist der für den Versicherungsnehmer zuständige Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich.

## **11 Repräsentanten**

Der Ausschluss von Schäden und Verlusten, hervorgerufen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers. Als Repräsentanten gelten:

1. bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
3. bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
4. bei offenen Handelsgesellschaften die Repräsentanten der Gesellschafter
5. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Repräsentanten der Gesellschafter
6. bei Einzelfirmen die Inhaber.

Entgegenstehende Bestimmungen der gedruckten Bedingungen sind aufgehoben.

## **12 Transporte, Werkstattaufenthalte, Revisionen versicherter Sachen**

Abweichend von Abschnitt A §4 AMB leistet der Versicherer Entschädigung für Sachen, die während eines Transportes zwischen Betriebsstätte der versicherten Sache und Reparaturwerkstätte vom Schadenereignis betroffen werden. Versicherungsschutz besteht ferner für Sachen, die sich anlässlich einer Reparatur in Werkstätten befinden und dort vom Schadenereignis betroffen werden oder für Sachen, die anlässlich einer Revision beschädigt werden.

- 13 Mitversicherung des Feuer-, Diebstahl- und Vandalismusrisikos, sowie der Gefahren Erdbeben, Überschwemmung und Hochwasser - Änderungen zu Abschnitt A § 2 AMB und Abschnitt A § 3 AMBUB**  
Entgegen Abschnitt A§2 Nr. 3 a) und Nr. 4 e) bis g) und k) AMB und Abschnitt A §3 Nr. 4 a) bis c) und Nr. 5 e) bis g) AMBUB leistet der Versicherer Entschädigung im Rahmen des Vertrages für Schäden an den versicherten Anlagen die entstehen durch Feuergefahren, Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Vandalismus sowie für Schäden durch die Gefahren Erdbeben, Überschwemmung und Hochwasser.
- 14 Krankkosten**  
Die ersatzpflichtigen Aufwendungen für Krankkosten sind je Schadenfall begrenzt auf 500.000 €
- 15 Einschluss Terrorakte**  
Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 25.000.000 € Entschädigung für Schäden durch Terrorakte.  
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 16 Sofortiger Reparaturbeginn**  
Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und die voraussichtliche Schadenhöhe den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt. Bei voraussichtlich höheren Schadenkosten als 50.000 € darf erst mit den Reparaturarbeiten begonnen werden, nachdem die Weisungen des Versicherers eingeholt wurden. Das Schadenbild ist bis dahin vom Versicherungsnehmer nicht zu verändern, es sei denn, Eingriffe sind aus Sicherheitsgründen erforderlich. Die nicht reparierten beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, soweit es sich nicht um Austauschteile handelt. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.
- 17 Salvatorische Klausel**  
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. §139 BGB findet keine Anwendung.
- 18 Sanktionsklausel**  
Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.



- 19 Informationspflicht, wenn der Versicherer Daten Dritter vom Versicherungsnehmer erhält**  
Erhalten wir als Versicherer vom Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, muss der Versicherungsnehmer das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

## **B MASCHINENVERSICHERUNG**

### **1 Versicherte Schäden und Gefahren zu Abschnitt A §2 und §6 AMB**

- 1.1 In Abänderung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 bis 3 und §6 Nr. 2 a) AMB leistet der Versicherer Entschädigung für Sachschäden an den vom Hersteller der Windkraftanlagen gelieferten Komponenten für welche der Vollwartungs-Vertragspartner nicht einzutreten hat (Subsidiäre Deckung zum Vollwartungsvertrag).

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden, für die der Vollwartungs-Vertragspartner dem Grunde nach einzutreten hat.

Bestreitet der Vollwartungs-Vertragspartner ganz oder teilweise seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer gemäß den Bedingungen dieses Vertrages Ersatz unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag bestritten werden, da der Anlagenbetreiber seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Wartungsvertrag nicht nachgekommen ist oder eine Obliegenheit des Wartungsvertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde.

- 1.2 Für periphere Anlagenteile (Fundamente, Transformatoren, Kompakt- und Mittelspannungsübergabestationen, interne Parkverkabelung sowie externe Kabeltrassen mit einer maximalen Länge von 7,5 km, welche nicht durch den Hersteller geliefert wurden bzw. welche nicht über den Vollwartungsvertrag abgedeckt sind, gilt sofern vereinbart und dokumentiert, eine Volldeckung. Für diese Anlagenteile hat eine Instandhaltung und Prüfung gemäß Herstellervorgaben zu erfolgen. Als Basis der Prüfungen gelten die „Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung“ des Sachverständigenbeirates des Bundesverbandes Windenergie (BWE) - in der jeweils neusten Fassung.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des §28 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Hatte die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit, wenn eine Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

### **2 Kostenpositionen**

Zur Klausel TK2911a, T260015, T260016, T260017 und T260018 gilt ein Betrag von je 100.000,-- € auf Erstes Risiko vereinbart.

#### **Datenträger und Daten (Abschnitt A §6 Nr. 2 AMB) (Klausel TK2911a)**

1. Versichert sind auch
  - a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen;
  - b) diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten.
2. Versicherungsschutz für Datenträger und Daten besteht abweichend von Abschnitt A §4 AMB auch
  - a) in ihren Auslagerungsstätten;
  - b) auf den Wegen zwischen Betriebs- und Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.
3. Die im Versicherungsvertrag für versicherte Datenträger und Daten genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert sind die jeweils notwendigen Kosten

- für die Wiederbeschaffung der Datenträger (Nr. 5 a) sowie für die Wiedereingabe der Daten (Nr. 5 b).
4. Entschädigung für versicherte Daten wird nur geleistet, wenn die Daten
    - a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden oder
    - b) nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.
  5. Der Versicherer ersetzt bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme die notwendigen Kosten für
    - a) die Wiederbeschaffung der Datenträger;
    - b) die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand. Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger. Der Versicherer ersetzt keine Kosten, soweit diese darauf beruhen, dass anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Datenträger, Datenbestände oder Programme geändert, verbessert oder überholt werden.
  6. Der nach Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den jeweils vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
  7. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer eine übliche Datensicherung zu betreiben und die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§23,24, 25, 26,27,29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

#### **Aufräumungs- und Entsorgungskosten**

Abweichend von Abschnitt A§ 6, Nr. 3 a.) der AMB sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

#### **Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich**

Abweichend von Abschnitt A§ 6, Nr. 3 b.) der AMB sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

#### **Bewegungs- und Schutzkosten**

Abweichend von Abschnitt A§ 6, Nr. 3 c.) der AMB sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

#### **Luftfrachtkosten**

Abweichend von Abschnitt A§ 6, Nr. 3 d.) der AMB sind Luftfrachtkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

### **3 Zuwegungskosten**

Der Versicherer ersetzt je versicherter Windenergieanlage Mehrkosten bis zu 100.000 € auf Erstes Risiko für die Erstellung einer Zuwegung, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zweck der Wiederherstellung der versicherten Windenergieanlage aufwenden muss.

### **4 Miet- und Leihkosten**

Der Versicherer ersetzt je versicherter Windenergieanlage Miet- und Leihkosten bis zu 25.000 € auf Erstes Risiko. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten

cherten Schadens aufwenden muss, um Maschinen oder Teile davon vorübergehend anzumieten oder auszuleihen. Als vorübergehend ist ein Zeitraum von maximal 2 Monaten anzusehen.

#### **5 Mehrkosten für behördliche Auflagen**

Über die Wiederherstellungskosten hinaus ersetzt der Versicherer auf Erstes Risiko bis zu 100.000 € für Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen.

Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

#### **6 Schäden durch Innere Unruhen**

1. In Abweichung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Gefahren in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Abschnitt A § 2 Nr. 1).

2. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind. Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich im vorstehend genannten Fall nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

3. Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander eintreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

4. Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung von 250.000 EUR begrenzt. Alle Schadenereignisse, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

5. Diese Klausel kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

#### **7 Schäden durch Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisoriums;**

Mitversichert sind Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisoriums bis zu 100.000 € auf Erstes Risiko.

#### **8 Ersatzleistung im Totalschadenfall für WEA – zu Abschnitt A §7, Nr. 1 und 3 AMB**

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Im Falle eines Totalschadens ist für die Entschädigung die Höhe des Zeitwertes abzüglich des Wertes der Reste maßgebend.

Der Zeitwert errechnet sich dabei nach einem vereinbarten Abschreibesatz von 5 % pro Betriebsjahr von der Versicherungssumme. Der maximale Abzug beträgt 50 % des Neuwertes der versicherten Windenergieanlage.

Bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben, Erdsenkungen, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Vandalismus verzichtet der Versicherer auf einen Abzug für Alter, Abnutzung und technischen Zustand. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anlage zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 12 Jahre ab erfolgreich abgeschlossener Inbetriebnahme ist. Voraus-

setzung für alle vorgenannten Begrenzungen bzw. den Verzicht eines Abzuges für Alter, Abnutzung und technischen Zustand ist, dass alle Voraussetzungen gemäß Teil A Nr. 5 eingehalten wurden und die Anlage wieder aufgebaut wird.

- 9 GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache**  
Entgegen den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet.  
Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.
- 10 Selbstbehalt**  
Der gemäß Abschnitt A §7 AMB ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 11 Instandhaltung/Prüfung, Entschädigung von Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer**  
- zu Abschnitt A §§2 und 7 AMB /  
***Diese Klausel gilt nur dann, wenn gemäß Teil A, Nr. 6 dieser Bedingungen der Vollwartungsvertrag abgelaufen ist und nicht mehr gilt oder wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren des Herstellers der Windenergieanlage beantragt worden ist.***
- 11.1 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer auf eigene Kosten regelmäßig Instandhaltungen der Windenergieanlage (WEA) gemäß Herstellervorschriften durchzuführen. Darüber hinaus sind Prüfungen und zustandsorientierte Instandhaltungen an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer gemäß Ziffer 10.3 durchzuführen. Die Prüfungen sind durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen und / oder Fachunternehmen (Dienstleister) durchzuführen. Als Basis der Prüfungen sollen die „Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung“ des Sachverständigenbeirates des Bundesverbandes Windenergie (BWE) - in der jeweils neusten Fassung - zugrunde gelegt werden. Abweichend von diesen Richtlinien gelten die in Ziffer 10.3 genannten Fristen und Zeiträume in Bezug auf die Durchführung dieser Prüfungen.
- 11.2 Vor jeder Prüfung ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er in der Lage ist, auf seine Kosten einen Beauftragten zu entsenden.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat
- nach 5 Jahren die Rotorblätter befundabhängig instand zu setzen; außerdem sind Rotorblätter alle zwei Jahre einer Sichtprüfung und einer Inspektion des Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung) zu unterziehen;
  - nach Ablauf der Herstellergarantie (i.d.R. 2 Jahre) sowie nach 5 Jahren die Lager der Hauptgetriebe, Radsätze und Achsen, Rotorhauptlager, Umrichter, Generatoren, insbesondere Lager, Stator- und Rotorwicklung einer zustandsorientierten Prüfung gemäß Ziffer 10.1 zu unterziehen;
  - mindestens einmal pro Jahr Schwingungsanalysen des gesamten Antriebsstranges sowie Temperaturmessungen an Lagern und Öl durchführen zu lassen; die aktuell erhaltenen Daten und die Vergleichsdaten vorheriger Messungen sind durch einen fachkundigen Dienstleister zu analysieren; soweit möglich, sind Aussagen über die zu erwartende Lebensdauer betroffener Anlagenteile anzugeben;
  - einmal pro Jahr Ölproben zu entnehmen; diese sind im Anschluss durch einen fachkundigen Dienstleister zu analysieren; es sind mögliche Aussagen über den Zustand des Getriebes zu treffen; - *Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Windenergieanlagen mit Getrieben.* –

- e) nach 2 Jahren eine zustandsorientierte Prüfung der Mittelspannungsübergabestation durchzuführen.

Nach Durchführung der, unter a) und e) aufgeführten zustandsorientierten Erst-Prüfungen und der unter b) aufgeführten zustandsorientierten Prüfungen nach 5 Jahren sind weitere Prüfungen alle 2 Jahre in gleicher Weise durchzuführen. Die Verpflichtungen zur Sichtprüfung und einer Inspektion des Blitzschutzes alle zwei Jahre gemäß a) sowie die Verpflichtung gemäß c) und d) bleiben unberührt.

Die Zeiträume errechnen sich jeweils ab der ersten Inbetriebnahme oder dem Austausch des betreffenden Bauteiles durch ein neuwertiges Bauteil.

- 11.4 Das Ergebnis der zustandsorientierten Prüfung muss schriftlich dokumentiert werden. Des weiteren ist ein Gesamtbericht mit den Ergebnissen aus dem Bericht der zustandsorientierten Prüfung gemäß 10.3, den Betriebsdaten, der Schwingungsanalyse sowie der Ölanalysen durch den Sachverständigen zu erstellen. Dieser Bericht muss die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen sowie den Zeitpunkt der Umsetzung enthalten, um einen - soweit erkennbar - störungsfreien Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

Eine Kopie des Berichtes ist dem Versicherer einzureichen. Der Versicherer kann über die im Sachverständigenbericht angegebenen Instandsetzungsmaßnahmen und Zeitpunkte hinaus in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer anderes festlegen. Wird keine Einigkeit über die zu treffenden Maßnahmen und Zeitpunkte gefunden, so ist ein weiterer Sachverständiger hinzuziehen. Die Kosten dieses Sachverständigen trägt derjenige, der die Hinzuziehung veranlasst hat.

- 11.5 Für Windenergieanlagen mit kontinuierlichem Überwachungssystem (Condition Monitoring), das für eine zustandsorientierte Instandhaltung geeignet ist, können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 11.6 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten zu informieren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.
- 11.7 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23, 24, 25, 26, 27 und 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- 11.8 Bei Schäden an Bauteilen gemäß Ziffer 10.3 a) und b) wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A§ 7 AMB ein Abzug vorgenommen, durch den die dauernden Einflüsse des Betriebes berücksichtigt werden. Der Abzug beträgt für:

**Getriebe, Generator und Lager (z.B. Getriebe-, Generator- und Rotorhauptlager)**

**ohne** Condition-Monitoring-System (CMS) 1,25 % pro Monat, beginnend ab dem 25sten Monat ab Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach dem letzten Austausch des Bauteiles.

**mit** Condition-Monitoring-System (CMS) 0,80 % pro Monat, beginnend ab dem 25sten Monat ab Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach dem letzten Austausch des Bauteiles.

**Umrichter**

**ohne** Netzkoppelschütz 1,00 % pro Monat, beginnend ab dem 25sten Monat ab Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach dem letzten Austausch des Bauteiles.

**mit** Netzkoppelschütz 0,50 % pro Monat, beginnend ab dem 25sten Monat ab Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach dem letzten Austausch des Bauteiles.

### **Rotorblätter**

0,80 % pro Monat , beginnend ab dem 25sten Monat ab Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach dem letzten Austausch des Rotorblattes.

Der Abzug wird jeweils ab dem 25sten Monat nach der Ersten Inbetriebnahme der Anlage bzw. ab dem 25sten Monat nach dem letzten Austausch der o.a. Bauteile durch neuwertige Bauteile angerechnet.

Der Abzug ist auf 50 % der Wiederherstellungskosten begrenzt.

## **12 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen**

12.1 Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie von Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

12.2 Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes gemäß Abschnitt A§ 5, AMB angeglichen würde, gilt für die Ermittlung des Zeitwertes der versicherten Sache gemäß Abschnitt A§ 7, Nr. 2 AMB dieser Betrag als Versicherungswert.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Investitionsgüter;
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

12.3 Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.

12.4 Unterversicherung besteht abweichend von Abschnitt A§ 7, Nr. 6 AMB nur, soweit im Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

12.5 Der Versicherungsnehmer kann diese Vereinbarung kündigen, wenn sich hierdurch die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämiensteigerung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

### **Erklärung zu B 11**

(Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme)

#### **Prämie**

Die Prämie **P** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$P = P_o \times \text{Prämienfaktor}$

Prämienfaktor =  $0,3x \frac{E}{E_o} + 0,7x \frac{L}{L_o}$

#### **Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$S = S_o \times \text{Summenfaktor}$



Summenfaktor =  $\frac{E}{E_o}$

**Es bedeuten:**

- P<sub>o</sub>**= Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971  
**S<sub>o</sub>**= Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971  
**E** = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter  
**E<sub>o</sub>**= Stand März 1971  
**L** = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)  
**L<sub>o</sub>**= Stand Januar 1971

## **C MASCHINEN-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG**

### **1 Gegenstand der Versicherung (Risikotyp)**

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Ausfall der Stromeinspeiseerlöse, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfähige Zustand der beschädigten Windenergieanlage oder der mitversicherte Peripherie wiederhergestellt und / oder der versicherten anderen Sachen wiederhergestellt oder durch gleichwertige Anlagen ersetzt werden muss.

### **2 Versicherte Gefahren zu Abschnitt A §3 AMBUB**

2.1 In Abänderung von Abschnitt A §3 Nr. 1 bis 3, Nr. 6 und Nr. 7 a) und c) AMBUB leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden für welche der Vollwartungs-Vertragspartner nicht einzutreten hat (Subsidiäre Deckung zum Vollwartungsvertrag).

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden, für die der Vollwartungs-Vertragspartner dem Grunde nach einzutreten hat.

Bestreitet der Vollwartungs-Vertragspartner ganz oder teilweise seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer gemäß den Bedingungen dieses Vertrages Ersatz unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag bestritten werden, da der Anlagenbetreiber seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Wartungsvertrag nicht nachgekommen ist oder eine Obliegenheit des Wartungsvertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde.

### **3 Haftzeit – zu Abschnitt A §1, 3 AMBUB (Risikobeschreibung)**

Die Haftzeit beträgt die in der Police genannte Dauer in Monaten.

### **4 Versicherungssumme – zu Abschnitt A §2 AMBUB**

Versicherungssumme ist

- 4.1 für neu errichtete Windenergieanlage(n):  
die zu erwartende Jahresarbeit gemäß Windgutachten (kWh),
- 4.2 für bereits in Betrieb befindliche Windenergieanlage(n):  
die jeweils tatsächlich erbrachte Jahresarbeit (kWh) der Windenergieanlage(n) aus dem Vorjahr, maximal jedoch die ermittelte Versicherungssumme gemäß Windgutachten, zuzüglich der in dieser Zeit durch einen Betriebsunterbrechungsschaden entschädigten Arbeit einschließlich der auf den Selbstbehalt entfallenden Arbeit,

jeweils multipliziert mit der gültigen Strompreisvergütung gemäß EEG.

### **5 Prämienrückgewähr – zu Abschnitt B §10 AMBUB**

Abschnitt B § 10 AMBUB gilt nicht.

### **6 Umfang der Entschädigung**

- zu Abschnitt A §2 Nr. 5 a) und b) sowie §5 Nr. 1 a) bis e) und Nr. 4 AMBUB

Die Entschädigung errechnet sich

- 6.1 bei Windparks (ab zwei leistungsgleichen Anlagen) aus der im Schadenzeitraum geleisteten Stromarbeit kWh (arithmetisches Mittel) der zum Windpark gehörenden, vergleichbaren Windenergieanlagen multipliziert mit der aktuellen Stromeinspeisevergütung €/kWh.

- 6.2 bei Einzelanlagen unabhängig von den tatsächlichen Windverhältnissen nach dem 365. Teil aus der Jahresversicherungssumme je schadenbedingtem Ausfalltag. Ausfalltage mit Minderleistungen (Drosselungen) werden zu vollen Tagen zusammengefasst.
- 6.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Zeiten, die auf dem Umstand beruhen, dass
- 6.3.1 die Windenergieanlage aufgrund geplanter Wartung, Revision, Überholung oder aufgrund behördlicher Auflage vorübergehend oder ganz stillgelegt wird;
  - 6.3.2 die Windenergieanlage anlässlich der Wiederherstellung geändert, verbessert oder überholt wird;
  - 6.3.3 der Unterbrechungsschaden dadurch vergrößert wird, dass keine serienmäßig hergestellten Ersatzteile verfügbar sind;
  - 6.3.4 die Unterbrechungszeit durch Kranbeschaffung und Kranaufstellung, Zugänglichkeit und Witterungseinflüsse mehr als 30 Tage beträgt:  
Zugänglichkeit bezeichnet den Umstand, dass die versicherte Anlage wegen fehlender, mangelhafter oder durch Witterungseinflüsse nicht nutzbarer Zuwegung anlässlich einer Reparaturmaßnahme nicht mit den erforderlichen Hilfsmitteln erreicht werden kann.
  - 6.3.5 behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebseinschränkungen angeordnet werden;
  - 6.3.6 Die Windenergieanlage nicht wiederhergestellt oder nicht ersetzt wird.

## 7 **Selbstbehalt Windenergieanlagen**

Der gemäß Abschnitt A §2, Nr. 5 und § 5 Nr. 1 bis 4 AMBUB ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall (Sachschaden) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

## 8 **Instandhaltung zu Abschnitt A §2 Nr. 5 a), b), § 3, § 5 und Abschnitt B § 8 AMBUB**

***Diese Klausel gilt nur dann, wenn gemäß Teil A, Nr. 6 dieser Bedingungen der Vollwartungsvertrag abgelaufen ist und nicht mehr gilt oder wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren des Herstellers der Windenergieanlage beantragt worden ist.***

- 8.1 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer auf eigene Kosten regelmäßig Instandhaltungen der Windenergieanlage (WEA) gemäß Herstellervorschriften durchzuführen. Darüber hinaus sind Prüfungen und zustandsorientierte Instandhaltungen an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer gemäß Ziffer 8.3 durchzuführen. Die Prüfungen sind durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen und / oder Fachunternehmen (Dienstleister) durchzuführen. Als Basis der Prüfungen sollen die „Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung“ des Sachverständigenbeirates des Bundesverbandes Windenergie (BWE) - in der jeweils neusten Fassung - zugrunde gelegt werden. Abweichend von diesen Richtlinien gelten die in Ziffer 8.3 genannten Fristen und Zeiträume in Bezug auf die Durchführung dieser Prüfungen.

- 8.2 Vor jeder Prüfung ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er in der Lage ist, auf seine Kosten einen Beauftragten zu entsenden.
- 8.3 Der Versicherungsnehmer hat
- a) nach 5 Jahren die Rotorblätter befundabhängig instand zu setzen; außerdem sind Rotorblätter alle zwei Jahre einer Sichtprüfung und einer Inspektion des Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung) zu unterziehen;
  - b) nach Ablauf der Herstellergarantie (i.d.R. 2 Jahre) sowie nach 5 Jahren die Lager der Hauptgetriebe, Radsätze und Achsen, Rotorhauptlager, Umrichter, Generatoren, insbesondere Lager, Stator- und Rotorwicklung einer zustandsorientierten Prüfung gemäß Ziffer 8.1 zu unterziehen;
  - c) mindestens einmal pro Jahr Schwingungsanalysen des gesamten Antriebsstranges sowie Temperaturmessungen an Lagern und Öl durchführen zu lassen; die aktuell erhaltenen Daten und die Vergleichsdaten vorheriger Messungen sind durch einen fachkundigen Dienstleister zu analysieren; soweit möglich, sind Aussagen über die zu erwartende Lebensdauer betroffener Anlagenteile anzugeben;
  - d) einmal pro Jahr Ölproben zu entnehmen; diese sind im Anschluss durch einen fachkundigen Dienstleister zu analysieren; es sind mögliche Aussagen über den Zustand des Getriebes zu treffen; - *Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Windenergieanlagen mit Getrieben.* -
  - e) nach 2 Jahren eine zustandsorientierte Prüfung der Mittelspannungsübergabestation durchzuführen.
- Nach Durchführung der, unter a) und e) aufgeführten zustandsorientierten Erst-Prüfungen und der unter b) aufgeführten zustandsorientierten Prüfungen nach 5 Jahren sind weitere Prüfungen alle 2 Jahre in gleicher Weise durchzuführen. Die Verpflichtungen zur Sichtprüfung und einer Inspektion des Blitzschutzes alle zwei Jahre gemäß a) sowie die Verpflichtung gemäß c) und d) bleiben unberührt.
- Die Zeiträume errechnen sich jeweils ab der ersten Inbetriebnahme oder dem Austausch des betreffenden Bauteiles durch ein neuwertiges Bauteil.
- 8.4 Das Ergebnis der zustandsorientierten Prüfung muss schriftlich dokumentiert werden. Des weiteren ist ein Gesamtbericht mit den Ergebnissen aus dem bericht der zustandsorientierten Prüfung gemäß 8.3, den Betriebsdaten, der Schwingungsanalyse sowie der Ölanalysen durch den Sachverständigen zu erstellen. Dieser Bericht muss die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen sowie den Zeitpunkt der Umsetzung enthalten, um einen - soweit erkennbar - störungsfreien Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Eine Kopie des Berichtes ist dem Versicherer einzureichen. Der Versicherer kann über die im Sachverständigenbericht angegebenen Instandsetzungsmaßnahmen und Zeitpunkte hinaus in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer anderes festlegen. Wird keine Einigkeit über die zu treffenden Maßnahmen und Zeitpunkte gefunden, so ist ein weiterer Sachverständiger hinzuziehen. Die Kosten dieses Sachverständigen trägt derjenige, der die Hinzuziehung veranlasst hat.
- 8.5 Für Windenergieanlagen mit kontinuierlichem Überwachungssystem (Condition Monitoring), das für eine zustandsorientierte Instandhaltung geeignet ist, können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 8.6 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten zu informieren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.



- 8.7 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des §28 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23, 24, 25, 26, 27 und 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- 9 Besondere Vereinbarung für die Direktvermarktung von selbstproduziertem Strom**  
Abweichend von Abschnitt A § 2 AMBUB bietet der Versicherer auch Versicherungsschutz für Mehrerlöse aus Direktvermarktung von selbstproduziertem Strom bis zu einem Mehrbetrag in Höhe von 40 % über die gültige Strompreisvergütung gemäß EEG hinaus.

## **D AMB 2010**

**Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung  
von stationären Maschinen  
(AMB 2010)**

**Abschnitt A**

- § 1**      **Versicherte und nicht versicherte Sachen**
- § 2**      **Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- § 3**      **Versicherte Interessen**
- § 4**      **Versicherungsort**
- § 5**      **Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung**
- § 6**      **Versicherte und nicht versicherte Kosten**
- § 7**      **Umfang der Entschädigung**
- § 8**      **Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
- § 9**      **Sachverständigenverfahren**
- § 10**     **Wechsel der versicherten Sachen**

**Abschnitt B**

- § 1**      **Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- § 2**      **Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**
- § 3**      **Dauer und Ende des Vertrages**
- § 4**      **Folgeprämie**
- § 5**      **Lastschriftverfahren**
- § 6**      **Ratenzahlung**
- § 7**      **Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- § 8**      **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- § 9**      **Gefahrerhöhung**
- § 10**     **Überversicherung**
- § 11**     **Mehrere Versicherer**
- § 12**     **Versicherung für fremde Rechnung**
- § 13**     **Übergang von Ersatzansprüchen**
- § 14**     **Kündigung nach dem Versicherungsfall**
- § 15**     **Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
- § 16**     **Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen**
- § 17**     **Vollmacht des Versicherungsvertreters**
- § 18**     **Verjährung**
- § 19**     **Zuständiges Gericht**
- § 20**     **Anzuwendendes Recht**

---

## Abschnitt A

---

### § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

#### 2. Zusätzlich versicherbare Sachen

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert:

- a) Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen;
- b) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

#### 3. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

- a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;
- b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
- c) sofern vereinbart Ölfüllungen von versicherten Turbinen.

#### 4. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

### § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;  
(außer in den Fällen von Nr. 3)
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 3) oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang.

## 2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

## 3. Verhältnis zur Feuerversicherung

Für die Entschädigung von Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges gilt:

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
  - aa) durch Brand, Blitzschlag, oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) durch die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.
- b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.  
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.  
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- c) Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für:
  - aa) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.  
Keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher-, oder Trockenanlagen und an der Bearbeitung eines Rohstoffes oder Halbfertigfabrikates dienenden Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen Anlagen zur Rauchgasentstickung, Rauchgasentschwefelung und Entaschung;
  - bb) Sengschäden an versicherten Sachen;

- cc) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
- dd) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Schäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.

Die Einschlüsse gemäß aa) bis cc) gelten nicht, wenn Schäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der versicherten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a) verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Folgeschäden an der versicherten Sache oder an anderen versicherten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).

#### 4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch innere Unruhen oder Terrorismus;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben
- f) durch Überschwemmung;  
 Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - bb) Witterungsniederschläge;
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
- g) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- h) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- i) durch
  - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
  - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
 diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;  
 die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;
- j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- k) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;
- l) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen:

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

### § 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.  
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.  
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

### § 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

### § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

#### 1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.  
Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.  
Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.  
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

## 2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

## 3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

## § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

### 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

### 2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

### 3. Zusätzliche Kosten

Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
  - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungssanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungssanlage zu transportieren und dort abzulagern;
  - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
  - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
  - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) **Bewegungs- und Schutzkosten**  
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) **Luftfrachtkosten**

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

## § 7 Umfang der Entschädigung

### 1. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

### 2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
  - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
  - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
  - cc) De- und Remontagekosten;
  - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
  - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
  - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
  - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
  - bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;
  - cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr, höchstens jedoch 50 %.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
  - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
  - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden; werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg) Vermögensschäden.

### **3. Totalschaden**

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

### **4. Zusätzliche Kosten**

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

### **5. Grenze der Entschädigung**

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

### **6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung**

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

### **7. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit**

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

### **8. Selbstbehalt**

Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

## **§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **1. Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

### **2. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **3. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **4. Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

### **5. Abtretung des Entschädigungsanspruches**

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

## **§ 9 Sachverständigenverfahren**

### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfalle ausgedehnt werden.

### **3. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird

der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### **4. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
  - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
  - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
- cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

#### **5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### **6. Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### **7. Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### **§ 10 Wechsel der versicherten Sachen**

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

---

## Abschnitt B

---

### § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

#### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### 2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

#### 3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

### § 3 Dauer und Ende des Vertrages

#### 1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

## 2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

## 3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

## 4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

## 5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

## § 4 Folgeprämie

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

## § 5 Lastschriftverfahren

### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## § 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

## § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

### 2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## § 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vorzunehmen oder auch leistungsfrei sein.

## § 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 11 Mehrere Versicherer

### 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
- Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **4. Beseitigung der Mehrfachversicherung**

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

### **§ 12 Versicherung für fremde Rechnung**

#### **1. Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

#### **2. Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

#### **3. Kenntnis und Verhalten**

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

### **§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen**

#### **1. Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nach-

teil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## **2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

## **§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

### **1. Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

### **2. Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### **3. Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen**

### **1. Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### **2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

## **§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

### **1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### **2. Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### **3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## **§ 18 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## **§ 19 Zuständiges Gericht**

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

## **§ 20 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **E**    **AMBUB 2010**

**Allgemeine Bedingungen für die  
Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung  
(AMBUB 2010)**

### **Abschnitt A**

- § 1    **Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit**
- § 2    **Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer; Unterversicherung**
- § 3    **Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- § 4    **Versicherungsort**
- § 5    **Umfang der Entschädigung**
- § 6    **Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
- § 7    **Sachverständigenverfahren**

### **Abschnitt B**

- § 1    **Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- § 2    **Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**
- § 3    **Dauer und Ende des Vertrages**
- § 4    **Folgeprämie**
- § 5    **Lastschriftverfahren**
- § 6    **Ratenzahlung**
- § 7    **Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- § 8    **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- § 9    **Gefahrerhöhung**
- § 10   **Prämienrückgewähr**
- § 11   **Mehrere Versicherer**
- § 12   **Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens**
- § 13   **Übergang von Ersatzansprüchen**
- § 14   **Kündigung nach dem Versicherungsfall**
- § 15   **Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
- § 16   **Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen**
- § 17   **Vollmacht des Versicherungsvertreters**
- § 18   **Verjährung**
- § 19   **Zuständiges Gericht**
- § 20   **Anzuwendendes Recht**

---

## Abschnitt A

---

### § 1 Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache (Maschine, maschinelle Einrichtung oder sonstige technische Anlage) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

#### 2. Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

#### 3. Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

### § 2 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer; Unterversicherung

#### 1. Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

#### 2. Bewertungszeitraum

a) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

b) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.

#### 3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.

#### 4. **Ausfallziffer**

Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.

#### 5. **Unterversicherung**

Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit

- a) die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist;
- b) die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer einer Sache niedriger als die Ausfallziffer derselben Sache gemäß Nr. 4 ist.

#### 6. **Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

### § 3 **Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

#### 1. **Sachschaden, versicherte Gefahren und Schäden**

Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 4);
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 4) oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang.

#### 2. **Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen**

Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

#### 3. **Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems**

Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.

#### **4. Entschädigung von Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges**

Für die Entschädigung von Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges gilt:

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen
  - aa) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.
- b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

- c) Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von:
  - aa) Brandschäden, die an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;  
keine Entschädigung wird jedoch geleistet für Unterbrechungsschäden infolge derartiger Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen;
  - bb) Sengschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen;
  - cc) Sachschäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Sachschäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
  - dd) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.

Die Einschlüsse gemäß aa) bis cc) gelten nicht, wenn Unterbrechungsschäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a) verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder an anderen im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).

## 5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen oder Terrorismus;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben;
- f) durch Überschwemmung;  
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - bb) Witterungsniederschläge;
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
- g) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- h) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- i) durch
  - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
  - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;  
die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;
- j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- k) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an nicht gestohlenen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.

## 6. Zusätzlich versicherbare Schäden

Nur soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Zusatzgeräten und Fundamenten von im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen versichert.

## 7. Versicherte Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an

- a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen und Sicherungen;
- b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
- c) sofern vereinbart, Ölfüllungen von versicherten Turbinen.

## 8. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an

- a) Wechseldatenträgern;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
- c) Werkzeugen aller Art;
- d) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- e) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

## § 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung dort befindet.

## § 5 Umfang der Entschädigung

### 1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.  
Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- d) Technische Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
- e) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.  
Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
- f) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
- aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
  - bb) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
  - cc) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
  - dd) Innere Unruhen oder Terrorismus;
  - ee) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
  - ff) Erdbeben,
  - gg) Überschwemmung;
  - hh) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
  - ii) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
  - jj) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
  - kk) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- g) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
  - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
  - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
  - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
  - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
  - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
  - gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.

## 2. Unterversicherung; Kürzung der Entschädigung

- a) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- b) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versi-

versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode, für das die die Meldung abgegeben wurde.

### 3. Grenze der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
- c) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist die nach a) bis c) niedrigste Grenze der Entschädigung.

### 4. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

### 5. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

## § 6 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

### 2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **5. Abtretung des Entschädigungsanspruches**

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

## **§ 7 Sachverständigenverfahren**

### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### **3. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **4. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
- d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;

- e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

#### **5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### **6. Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### **7. Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

---

## Abschnitt B

---

### § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

#### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### 2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

#### 3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

### § 3 Dauer und Ende des Vertrages

#### 1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

## 2. **Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

## 3. **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

## 4. **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

## 5. **Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

## § 4 **Folgeprämie**

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

## § 5 **Lastschriftverfahren**

### 1. **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### 2. **Änderung des Zahlungsweges**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## § 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

## § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
  - bb) alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

### 2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ff) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### **3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## **§ 9 Gefahrerhöhung**

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

## **§ 10 Prämienrückgewähr**

### **1. Meldung der Versicherungssumme**

War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet.

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Der Versicherungswert ist je Versicherungssumme gesondert zu melden.

### **2. Zu niedrig gemeldeter Betrag**

Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

## **§ 11 Mehrere Versicherer**

### **1. Anzeigepflicht**

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### **2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

## § 12 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens

1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
2. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersatz nach Nr. 1 entsprechend kürzen.
3. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
4. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

5. Nicht versichert sind Aufwendungen
- soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
  - soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
  - für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
  - zur Wiederherstellung des Sachschadens.

## § 13 Übergang von Ersatzansprüchen

### 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

## § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

### 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

### 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

### 1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

## § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

### 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### 2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## § 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.



**§ 19 Zuständiges Gericht**

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

**§ 20 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.